

### Fachtagung Personenschaden 2021.

*Band 3 der Reihe Fachtagungen Personenschaden. Von Christian Huber, Roland Kornes, Melanie Mathis und Axel A. Thoenneßen (Hrsg.). Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2021. 260 Seiten, € 68,-.*

Der vorliegende Band beinhaltet die schriftliche Ausarbeitung all jener Referate, die bei der **dritten Fachtagung Personenschaden des Instituts für faire Schadensregulierung** im Frühsommer 2021 gehalten wurden. Die Tagung fand Corona-bedingt im virtuellen Format statt. In mehrfacher Hinsicht wurde dabei an die ausgezeichnete Auftaktveranstaltung im Nov 2019 in Berlin angeknüpft.

So gibt es einen großen thematischen Schwerpunkt, der sich in diesem Jahr mit der Abfindung von Personenschäden befasste, dies unter den Schlagworten „Goslar 2019“ und „Corona 2020“. Konkreter Anlass dafür war der Umstand, dass sich der 57. Deutsche VGT in Goslar<sup>1)</sup> in einem Arbeitskreis (AK) mit diesem Thema befasst hat, sowie jener, dass die aktuelle Pandemie die Unsicherheit von Zukunftsprognosen vor Augen führt. Schon bisher – fast möchte ich sagen schon immer – war die Abfindung im Zuge der Liquidation von Schadenersatzansprüchen in dem Sinn, dass nicht nur bestehende Ansprüche „aus der Vergangenheit“ abgerechnet, sondern auch künftige Ansprüche in einem Kapitalbetrag abgegolten werden, tägliche Praxis von HaftpflichtVers und Anspruchsberechtigten.

Mein persönl Eindruck dabei ist, dass die auf beiden Seiten Beteiligten häufig nicht realisieren, welche Gesetzlichkeiten insb in wirtschaftl sowie versicherungsmathematischer Hinsicht einem solchen Vorgang zugrunde liegen.

Valeska Strunk, Anwaltsbüro Quirnbach & Partner, führt in ihrem Beitrag „Goslar 2019, Corona 2020: Die Auswirkung auf die Kapitalisierung von Schadenersatzansprüchen“ in die Thematik ein und stellt Grundsätzliches zur Kapitalisierung ausgezeichnet dar. Der wichtigste Grundsatz für die gesamte Thematik wird in einem U des BGH aus 1981 formuliert: Der zu zahlende Kapitalbetrag muss ausreichen, den Geschädigten in die Lage zu versetzen, durch Kapitalabbau und Zinserträge die Rente zu bestreiten. Mit diesem Grundsatz U sind die Parameter für die Bestimmung eines angemessenen Kapitalbetrags festgelegt. Die Einigung über seine Höhe obliegt den beiden beteiligten Seiten. Das ist insofern nicht selbstverständlich, als am VGT eine Abstimmung im AK nur mit sehr knapper Mehrheit die Empfehlung für einen Anspruch des Geschädigten auf Abfindung – mit nachfolgend möglicher, richterl Kontrolle – gescheitert ist. Strunk stellt verständlich die Methodik der Kapitalisierung dar, ergänzt um rechnerische Beispiele. Dabei ergibt sich die begriffliche und rechnerische Unterscheidung zwischen Kapitalisierung und Dynamisierung. Auf Ersteres folgt Letzteres, und erst dann ergibt sich der Abfindungsbetrag. Dies ist insofern bemerkenswert, als in Österreich – soweit ich das überblicke – die Inflation bereits bei der Errechnung der Kapitalisierungsfaktoren berücksichtigt werden kann – und muss. Unsere elektronischen Programme zur Kapitalbarwertberechnung ermöglichen dies, wenngleich offenbar über viele Jahrzehnte die Geldentwertung nicht – nämlich rechnerisch mit einem Inflationsfaktor von Null Prozent – berücksichtigt wurde. Damit wird auch sehr klar, dass der dynamisierte Kapitalbarwert eines jährl Anspruchs für den Zeitraum von x Jahren höher sein kann als das Produkt des jährl Betrags mit der Anzahl der Jahre (aufsummierte Wert über zwölf Jahre). Das ist in der Tat ein ganz logisch einleuchtendes Ergebnis, wenn der für den Geschädigten am Kapitalmarkt erzielbare Zinssatz – wie derzeit – null oder nahe null Prozent beträgt, die Inflation – wie für die nächsten Jahre prognostiziert – hingegen zwischen 2 und 2,5% anzunehmen ist.

Im zweiten Beitrag behandelt *Lothar Jaeger* aus unbestechlich richterl Sicht die Frage, ob aus Sicht des Geschädigten ein Anspruch auf Kapitalisierung der Rente noch erstrebenswert ist. Erwogen und erörtert werden dabei alle bezughabenden Aspekte, insb auch, dass Inflation und Dynamisierung häufig nicht mit ausreichender Gewichtung berücksichtigt werden. Im Ergebnis spricht einiges dafür, dass vor dem Hintergrund der derzeitigen Praxis der Haftpflichtversicherer der laufenden Personenschadensrente häufig der Vorzug gegenüber der Abfindung gegeben werden sollte.

Abgerundet wird der Themenkreis durch den Beitrag von *Stephan Weber*, „Kapitalisierung in der Schweiz – Lange Tradition mit Innovation und Defiziten“. Kurz zusammengefasst fällt auf, dass die Schweizer an die Kapitalisierung von Ansprüchen sehr durchdacht, sehr strukturiert und mit Hilfe des Programms LEONARDO sehr professionell herangehen. Auch dort wird aber derzeit noch mit überzogenen Ansätzen für den am Kapitalmarkt erzielbaren Zinssatz gearbeitet.

Ein zweiter Schwerpunkt der Beiträge befasst sich mit haftungsrechtl Besonderheiten bei Zweiradunfällen, nämlich ein sehr praxisrelevanter Beitrag von Fachanwältin *Melanie Mathis* aus anwaltl Sicht, von Priv.-Doz. Dr. Ing. *Dirk Schlender* aus techn Sicht sowie ein Beitrag zur Beweiswürdigung derartiger Unfallkonstellationen aus richterl Sicht durch *Alexander Weinland*, Richter am OLG Saarbrücken.

Ein dritter, besonders wertvoller Abschn nimmt das große Thema der Ersten Fachtagung für Personenschaden in Berlin im Nov 2019 wieder auf, nämlich die Regulierungspraxis von Schadenersatz- und Regressansprüchen durch ACTINEO im Auftrag von HaftpflichtVers. *Roland Kornes*, *Werner Hülsmann* und *Axel A. Thoenneßen* haben damals beeindruckend deren Praxis und die erheblichen rechtl Einwände gegen diese dargestellt. *Jörg Lang*, Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe, knüpft an diese Argumente an und beeindruckt mit einer aktuellen Beschreibung der Praxis und der Judikatur. Hier werden die sehr beschränkte datenschutzrechtl Zulässigkeit der Übermittlung von Gesundheitsdaten an HaftpflichtVers in Erinnerung gerufen („Grundsatz der Datenminimierung“) sowie Wege zur Handhabung mit derartigen Praktiken der HaftpflichtVers aufgezeigt.

Den Abschluss des Bandes bildet – in gewohnt hochprofessioneller und topaktueller Manier – die Zusammenfassung der aktuellen Rsp: *Thomas Offenloch*, Richter des BGH, zur Verschuldens- und Gefährdungshaftung im Unfallhaftpflichtrecht, Univ.-Prof. Dr. *Christian Huber* zu Fragen des Umfangs des Personenschadens sowie RA *Andreas Engelbrecht* zum Regress der SozVTr und zur Haftungsprivilegierung beim Arbeitsunfall.

**Zusammenfassend** darf festgehalten werden, dass auch dieser Band wie die beiden Bände aus 2019 und 2020 eine ausgezeichnete und hochinteressante Lektüre bieten und dem Leser eine geglückte Zusammenschau über die aktuelle Entwicklung der Diskussion und den Stand der Rsp im Bereich Personenschaden ermöglichen.

Etwas vermisst habe ich ein Geleitwort, das doch eine gute Einstimmung zur Lektüre und einen ersten Überblick über die Beiträge bieten kann, sowie Autorenregister, da gerade der ausländische Leser nicht unbedingt alle der hervorragenden Autorinnen und Autoren kennt. Dennoch steht am Ende eine uneingeschränkte Leseempfehlung.

*Bernhard Hacker*

1) Siehe *Hoffer/Ch. Huber/Watzlawik*, Tagungsbericht ZVR 2019, 164.